

Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen – Rechtliche Grundlagen

—

Ein Leitfaden für Fachleute



Infodrog

Infodrog ist die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingesetzte nationale Koordinations- und Fachstelle Sucht mit der gesetzlichen Grundlage des Betäubungsmittelgesetzes. Infodrog setzt sich im Auftrag des BAG für die Umsetzung der Vier-Säulen-Suchtpolitik ein. Im Austausch und in der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen fördert Infodrog die Vielfalt, Zugänglichkeit, Durchlässigkeit, Koordination und Qualität unterschiedlicher Präventions-, Beratungs-, Therapie- und Schadensminderungsangebote. Mit fachlich fundierter und qualitativ hochwertiger Dokumentation und Information unterstützt Infodrog Expert:innen, Fachstellen, Behörden und Institutionen bedarfs- und zielgerichtet in ihrem Engagement im Umgang mit Menschen mit Suchtproblemen.

Impressum

Herausgeberin

Infodrog
Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht
Eigerplatz 5
CH-3007 Bern
+41(0)31 376 04 01
office@infodrog.ch
www.infodrog.ch

Autorin

Stephanie Stucki, Infodrog

Juristische Expertise

Prof. Peter Mösch Payot, Institut Sozialarbeit und Recht, HSLU

Mitarbeit und Lektorat

Sandra Bärtschi, Infodrog

Zitiervorschlag

Infodrog (Hrsg.). 2025. Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen - Rechtliche Grundlagen. Ein Leitfaden für Fachleute. Bern: Infodrog.

Erstellt im Auftrag vom Bundesamt für Gesundheit (BAG): Vertrags-Id. / Aktenzeichen: 142006887 / 322.8-3/95.

© Infodrog 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Ziel des Leitfadens	4
2	Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in komplexen Situationen	5
2.1	Anzeichen für eine Veränderung	5
2.2	Spannungsbogen Selbstbestimmung und Schutz	6
3	Rechtliche Grundlagen Früherkennung und Frühintervention	7
3.1	Handlungsansatz Früherkennung und Frühintervention	7
3.2	Im Rahmen der Fachkompetenzen Abhilfe schaffen	8
3.3	Die fachspezifischen Grenzen im Team werden erreicht: Einbezug Vorgesetzte	10
3.4	Meldung an die zuständigen Behörden	10
3.5	Weitere Rechte	12
3.5.1	<i>Informationsrechte der Eltern</i>	12
3.5.2	<i>Amtshilfe und Auskünfte</i>	12
3.5.3	<i>Anzeige gegenüber Strafbehörden und der Polizei</i>	12
4	Zentrale rechtliche Voraussetzungen	13
4.1	Informationsweitergabe und Datenschutz	13
4.1.1	<i>Übersicht: Schritte zur Abwägung einer Informationsweitergabe an Dritte</i>	15
4.2	Amts- und Berufsgeheimnis	15
4.3	Das Prinzip des möglichst geringen Eingriffs des zivilrechtlichen Kindesschutzes	16
4.3.1	<i>Komplementarität</i>	16
4.3.2	<i>Verschuldensunabhängigkeit</i>	16
4.3.3	<i>Verhältnismässigkeit</i>	16
4.3.4	<i>Subsidiarität</i>	16
5	Ausblick	17
6	Quellennachweis	18
7	Weitere hilfreiche Referenzen und Websites	18
	Anhang	19

1 Ausgangslage und Ziel des Leitfadens

Fachleute und Organisationen sind in ihrer täglichen Arbeit immer wieder mit komplexen Situationen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert. Die Früherkennung und Frühintervention (F+F) ist ein altersunspezifischer und bereichsübergreifender Ansatz im Umgang mit komplexen und herausfordernden Situationen im Alltag. Im Austausch mit den jungen Klient:innen sowie im Austausch und in der Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen stellen sich Fragen nach den Rechten und Pflichten der Fachpersonen im Zusammenhang mit der Begleitung und Unterstützung von Minderjährigen (z. B. Datenschutz, Informationsweitergabe, Schweigepflicht). Der vorliegende Leitfaden hat zum Ziel, den Prozess der F+F abzubilden und mit den rechtlichen Grundlagen zusammenzuführen.

Aufgrund einer vertieften Analyse der Meldebefugnis im Betäubungsmittelgesetz (BetmG)¹ empfahl Infodrog, die rechtlichen Voraussetzungen für die Zielgruppe der Fachleute zu klären.² Fachleute sind sich oft nicht bewusst, welche Möglichkeiten ihnen die Rechtsgrundlagen für ihre tägliche Arbeit bieten. Zudem sind die Grundlagen für nichtjuristische Fachpersonen schwer verständlich. Gleichzeitig entwickeln sich die rechtlichen Grundlagen sowie das Fachwissen laufend weiter:

- Im Jahr 2011 trat mit dem revidierten BetmG **Artikel 3c «Meldebefugnis»** in Kraft. Damit wurde Amtsstellen und Fachleuten im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen ermöglicht, gefährdete³ Kinder, Jugendliche und Erwachsene den zuständigen kantonalen Stellen zu melden.
- Im Jahr 2013 trat das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Zivilgesetzbuch (ZGB)⁴ in Kraft und löste das davor geltende Milizsystem der kommunalen und regionalen Vormundschaftsbehörden ab. Seither beurteilen schweizweit Fachpersonen in interdisziplinär zusammengesetzten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Gefährdungsmeldungen bei Kindern und Jugendlichen anstelle von Laiengremien.
- Im Jahr 2019 sind ergänzende Bestimmungen hinsichtlich einer Meldung an die KESB in Kraft getreten. Seither unterstehen alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben, den Bestimmungen im ZGB. Gemäss **Art. 314d ZGB** müssen Fachleute und Amtsstellen gefährdete Kinder und Jugendliche der KESB melden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie selbst nicht angemessen intervenieren können und nicht an das Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch (StGB)⁵ gebunden sind.
- Im Jahr 2022 wurde die auf Anregung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) mit nationalen Expert:innen erarbeitete, harmonisierte Definition von F+F⁶ publiziert.

¹ SR **812.121**.

² Vgl. Infodrog, 2023, Kap. 5.4.: S. 50.

³ Der Begriff Gefährdung ist unscharf. Der im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geläufige Begriff der «Kindeswohlgefährdung» wird in Kapitel 1 im **Dokument** von Kinderschutz Schweiz (2020) diskutiert. Für den Begriff «Gefährdung», vgl. Präventionslexikon von Infodrog, Zugriff 27.02.2025.

⁴ SR **210**.

⁵ SR **311.0**.

⁶ Vgl. Harmonisierte **Definition** Früherkennung und Frühintervention des BAG.

Diese Entwicklungen haben das BAG veranlasst, Prof. Peter Mösch Payot mit der Aktualisierung des im Jahr 2011 publizierten⁷ zu beauftragen. Ergänzend dazu wurde Infodrog vom BAG mandatiert, auf der Basis des aktualisierten Berichts zu den Rechtsgrundlagen von F+F einen Leitfaden für die Zielgruppe der Fachleute zu erarbeiten, die in ihrer täglichen Arbeit in engem Kontakt mit vulnerablen beziehungsweise gefährdeten Jugendlichen stehen. Dies betrifft beispielsweise Beratungsstellen, das Setting Schule (Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Schulleitende etc.), die Jugendarbeit, aber auch andere Berufsgruppen (z. B. Jugendpsychotherapie/ -psychologie, Mitarbeitende von Suchtfachstellen). Der vorliegende Leitfaden stützt sich auftragsgemäss auf den vorgenannten Bericht von Mösch Payot (2025) und hat zum Ziel, das Wissen von Fachleuten über den F+F-Prozess bei Minderjährigen in Verbindung mit der rechtlichen Situation (Rechte und Pflichten, Datenschutz / Informationsweitergabe, Amts- und Berufsgeheimnis) zu erhöhen. Der vorliegende Leitfaden trägt damit zur Handlungssicherheit der Fachpersonen bei, indem Unsicherheiten im Umgang mit komplexen und herausfordernden Situationen im Alltag abgebaut werden.

2 Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in komplexen Situationen

2.1 Anzeichen für eine Veränderung

Grundlegende Veränderungen, die Anlass zur Sorge geben, lassen sich oft auf mehreren Ebenen feststellen. Gibt es auffällige Veränderungen in der Lehre, in der Schule oder werden langjährige Hobbys aufgegeben? Verändert sich das soziale Umfeld, gibt es psychische Belastungen oder Mobbing- und Gewalterfahrungen?⁸

Aber:

Nicht jede Verhaltensänderung ist ein Grund zur Sorge. Junge Menschen machen in ihrer Entwicklung auch Erfahrungen mit Neuem, testen Grenzen aus oder überschreiten sie mitunter (vgl. Kapitel 2.2).

Daher gilt:

Ausser in akuten Gefährdungssituationen, in denen sofort gehandelt werden muss (Notrufnummer wählen, Polizei einschalten, Gefährdungsmeldung an die KESB: vgl. Kapitel 3.4), sollten die **Beobachtungen zunächst ohne Bewertung und Interpretation und über einen gewissen Zeitraum hinweg erfolgen**. Die Unterscheidung zwischen einer Situation mit und ohne Unterstützungsbedarf ist nicht immer einfach, die Übergänge sind fließend. Keine Situation gleicht der anderen. Die Beratung und Unterstützung von jungen Menschen sind ein Prozess, bei dem jede Situation individuell betrachtet werden muss, idealerweise im Austausch mit den betroffenen jungen Menschen.

Eine herausfordernde Situation kann entstehen, wenn **eine bestimmte Konstellation von persönlichen Risiko- und Schutzfaktoren und belastenden Ereignissen oder Situationen zusammentreffen**. Wie eine Person und ihr soziales Umfeld damit umgehen, beeinflusst die Entwicklung oder die Lösung des Problems. Zudem spielen gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Bedingungen eine Rolle. Die

⁷ Erstfassung: Mösch Payot P, Rosch D. 2011. Früherkennung und Frühintervention bei Jugendlichen. Rechtsgrundlagen für Schulen und Gemeinden. Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

⁸ Für eine Auswahl an Anzeichen, vgl. [Merkblatt](#), Infodrog (2021) und Kinderschutz Schweiz (2020).

Kombination all dieser Faktoren bestimmt, wie anfällig oder widerstandsfähig eine Person ist (vgl. Abbildung 2 im Anhang: Das multifaktorielle Modell F+F).⁹ Für die Beurteilung der Situation braucht es eine systemische Betrachtung und eine Orientierung am Settingansatz¹⁰, der die Betroffenen mitberücksichtigt.

Herausfordernde Situationen können **in jeder Lebensphase** auftreten. Bei Kindern und Jugendlichen sind Anzeichen besonders dort zu erkennen, wo sie sich überwiegend aufhalten: beispielsweise zu Hause, in der Schule oder der Lehre, bei der Ausübung von Hobbys (z. B. im Verein), in der Jugendarbeit, in der Psychologie oder in der Medizin / Pädiatrie. **Den Fachleuten, die mit jungen Menschen in Kontakt kommen, kommt daher eine zentrale Rolle bei der Erkennung komplexer oder gefährdender Situationen und der Beratung und Unterstützung junger Menschen zu.**

2.2 Spannungsbogen Selbstbestimmung und Schutz

Im Alltag eröffnet sich ein Spannungsbogen zwischen der **Fürsorgepflicht** gegenüber Kindern und Jugendlichen und dem Zulassen von **Autonomie** (eigenverantwortlich handelnde Jugendliche, die in einem bestimmten Alter gewisse Erfahrungen machen, u. a. in der Ausbildung, in der Freizeit mit Sport, mit psychoaktiven Substanzen, mit Partys).¹¹

Die UN-Kinderrechtskonvention¹² und die Bundesverfassung (BV)¹³ definieren das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung. Gleichzeitig sollen Kinder und Jugendliche ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit eigenständig ausüben können (**Art. 11 BV**). Die Urteilsfähigkeit ist nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, sondern hängt vom Entwicklungsstand ab. Die Eltern treffen für Minderjährige die Entscheidungen, die diese aufgrund ihrer beschränkten Handlungsfähigkeit nicht selbst treffen können. Sie sollen den Kindern und Jugendlichen aber, je nach Alter und Reife, immer mehr Autonomie und Selbstbestimmung gewähren. Der Entscheid, ob Minderjährige urteilsfähig sind, ist nicht immer einfach zu treffen und muss in der betreffenden Situation sorgfältig abgewogen werden.

Der Schutz der Persönlichkeit betrifft sowohl den Schutz vor Beeinträchtigungen als auch den Schutz der Selbstbestimmung. Dies kann dazu führen, dass sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich abgewogen werden muss, was wichtiger ist. Zum Beispiel, wenn Jugendliche sich durch ihr Verhalten selbst schädigen und nicht erkennen, dass sie Hilfe benötigen. Hier stellt sich die Frage, inwieweit Informationen an Dritte weitergegeben werden können und sollen. Manchmal spielen dabei auch die Interessen oder Gefährdungen Dritter eine Rolle, was die Entscheidungen anspruchsvoll macht. Bei solchen Entscheidungen hilft das **Prinzip der Verhältnismässigkeit** (Güterabwägung).¹⁴

Auf **institutioneller Ebene** hängen das Ausmass und der Inhalt der Fürsorge- und Schutzpflichten von den konkreten Aufträgen (z. B. aus Gesetzen, Reglementen, Leistungsvereinbarungen der Organisationen oder Verträgen) ab. Sie sind nicht immer leicht zu bestimmen, und es braucht institutsintern eine Auftragsklärung. Auch die Haltungen der einzelnen Fachpersonen haben einen Einfluss auf das Vorgehen im Arbeitsalltag. Standardisierte Abklärungsvorgänge und Prozesse tragen zur Handlungssicherheit der Mitarbeitenden bei und erleichtern den Umgang mit komplexen Situationen (Ablaufschemas, Verantwortlichkeiten, Eskalationsszenarien etc.). Gleichzeitig sind im Arbeitsalltag viele wichtige Dinge

⁹ Mehr dazu im **Bericht** zum multifaktoriellen Modell zur F+F.

¹⁰ Für den Begriff «**Settingansatz**», vgl. Präventionslexikon von Infodrog, Zugriff 25.03.2025.

¹¹ Vgl. **Infodrog, 2022**: S. 29f.

¹² Vgl. <https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/grundlagen/kinderrechtskonvention>, Zugriff 14.03.2025.

¹³ SR **101**.

¹⁴ Im Zweifelsfall ist es ratsam, juristische Fachleute beizuziehen.

nicht gesetzlich geregelt. Deshalb ist «**Treu und Glauben**» (d. h. das, was normalerweise erwartet werden kann)¹⁵ ein weiterer wichtiger Bezugspunkt für die Beurteilung.

Für Angebote, welche **urteilsfähige Kinder und Jugendliche** in Anspruch nehmen, ist mit Blick auf deren Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechte zu beachten, dass **die Bedürfnisse und Wünsche der urteilsfähigen Kinder und Jugendlichen umso stärker berücksichtigt und umso stärker in ihrem Auftrag** gehandelt werden sollte:¹⁶

- je niederschwelliger die Stelle vom Auftrag her für die Jugendlichen ist;
- je wichtiger die Vertraulichkeit ist;
- je grösser die Selbstwirksamkeit der Jugendlichen ist;
- je intimer die Thematik ist;
- je weniger Erziehungs- und Schutzaufgaben der Eltern und Vertretungspersonen tangiert sind oder eine Verbesserung der Situation versprechen.

3 Rechtliche Grundlagen Früherkennung und Frühintervention

3.1 Handlungsansatz Früherkennung und Frühintervention

«Früherkennung und Frühintervention (F+F) hat zum Ziel, die ersten Anzeichen eines Problems **möglichst früh zu erkennen** und den **Handlungsbedarf abzuklären**, um **geeignete Massnahmen zu finden** und die **Betroffenen zu unterstützen**. Dieser Ansatz lässt sich in **jedem Lebensalter** zur Bewältigung verschiedener Gesundheitsprobleme wie Risikoverhalten oder -konsum, Sucht, psychische Probleme usw. anwenden. Ausgehend vom Modell der Salutogenese, will F+F die **Ressourcen und die Handlungsfähigkeit der Betroffenen stärken**, deren **Risikofaktoren minimieren** sowie das **gesundheitsförderliche Umfeld stärken**.»

So steht es in der harmonisierten Definition von Früherkennung und Frühintervention (F+F).¹⁷ Abbildung 1 zeigt **den Handlungsansatz F+F**, mit den Kernelementen Früherkennung, Situationseinschätzung, Frühintervention, Evaluation und Gestaltung der Rahmenbedingungen als Kernelemente.

Für die **Situationseinschätzung** stützt sich der Ansatz auf die in Kapitel 2.1 erwähnte und in Abbildung 2 im Anhang dargestellte **Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren**.^{18, 19} Erst nach einer detaillierten Einschätzung der individuellen Situation der Kinder und Jugendlichen kann eine am Bedarf ausgerichtete Unterstützung eingeleitet werden. Hierbei ist eine systemische Betrachtung wichtig, die etwa die körperliche und psychische Gesundheit, Substanzkonsum, aber auch das schulische Umfeld, die Lehre und Ausbildung sowie soziale Kontakte einbezieht.

¹⁵ Der Grundsatz von Treu und Glauben ist in **Art. 5 Abs. 3 BV** verankert und umfasst (a) den Vertrauensschutz, (b) das Verbot von widersprüchlichem Verhalten und (c) das Verbot des Rechtsmissbrauchs.

¹⁶ Vgl. Mösch Payot, 2025: S. 19.

¹⁷ Für Details, vgl. Harmonisierte **Definition** Früherkennung und Frühintervention (Hrsg. BAG).

¹⁸ Für eine Auswahl der Anzeichen, vgl. **Merklblatt**, Infodrog (2021) und Kinderschutz Schweiz (2020).

¹⁹ Vgl. **Plattform Kinderrechte** für verschiedene rechtliche Informationen.

In Abbildung 1 sind ebenfalls verschiedene **Handlungspfade** in Abhängigkeit von der individuellen Situation dargestellt. In einzelnen Unterkapiteln wird auf die verschiedenen Pfade eingegangen:

- Ich kann selbst Abhilfe schaffen.
- Ich informiere meine (funktional)²⁰ vorgesetzte Person.
- Mein Recht zu melden.
- Meine Pflicht zu melden.

Für die verschiedenen Pfade wird auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen verwiesen. Für den F+F-Bereich relevant sind die Rechtsgrundlagen, die den Informationsaustausch ermöglichen oder zur Amtshilfe beziehungsweise für die Anzeige- oder Melderechte / -pflichten.

Dabei ist zu beachten, dass die Pfade nicht trennscharf sind. Es ist möglich, dass das Vorgehen mitten im Prozess angepasst werden muss. Eine vertiefte Analyse der individuellen Situation und eine laufende Überprüfung der Zielerreichung unter Einbezug der Betroffenen sind notwendig, um eine möglichst wirkungsvolle Unterstützung aufbauen zu können.

3.2 Im Rahmen der Fachkompetenzen Abhilfe schaffen

Grüner Pfad

Ergibt die Situationseinschätzung im F+F-Prozess keinen Unterstützungsbedarf, können gegebenenfalls **Informationen** über Organisationen des Hilfesystems und Unterstützungsmöglichkeiten abgegeben werden. Danach wird der **Fall abgeschlossen**.

Gelber Pfad

Wird ein (geringer) Unterstützungsbedarf festgestellt, kann **im Rahmen der eigenen Fachkompetenzen Unterstützung** geleistet werden. Bestehen Unsicherheiten oder übersteigt die Fallentwicklung beziehungsweise -situation die eigene Fachkompetenz, dann sollte eine **kollegiale Fallbesprechung** innerhalb der Organisationen erfolgen oder **externe Stellen hinzugezogen** werden. Wichtige Entscheidungen sollten immer nach dem **Vier-Augen-Prinzip** gefällt werden. Angebote von Fachstellen oder Behörden zu anonymen Fallbesprechungen für Fachpersonen sind eine sinnvolle Unterstützung.

Ist der Unterstützungsbedarf gering, aber auch die Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, ist es vermutlich nicht angezeigt, gegen den Willen der Betroffenen weitere Schritte zu unternehmen. Es kann hilfreich sein, den Kontakt zu den Eltern zu suchen, sie über Hilfsangebote zu informieren und sie zu ermutigen, weitere Unterstützung in Anspruch zu nehmen (für die Informationsrechte der Eltern, vgl. Kapitel 3.5.1).

²⁰ Der Begriff der vorgesetzten Person ist nicht rein hierarchisch, sondern funktional auszulegen. Er umfasst auch fachlich vorgesetzte Personen wie bspw. die Schulleitung bei Schulsozialarbeiter:innen, die strukturell einer anderen Organisationseinheit unterstellt sind (KOKES, 2019: S. 5).

F+F – Handlungspfade und Rechtsgrundlagen

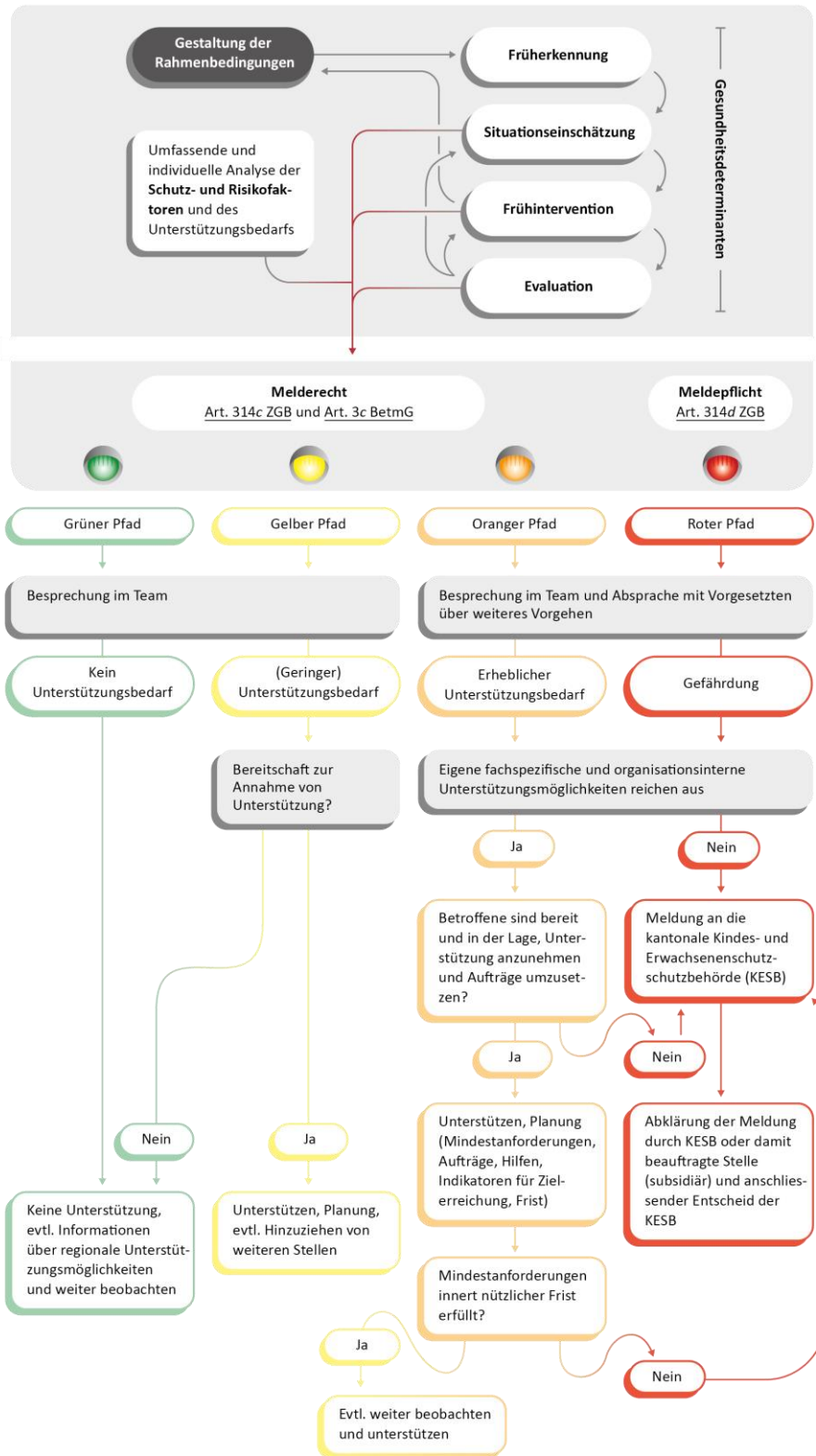


Abbildung 1: F+F - Handlungspfade in Abhängigkeit der Situation und der Rechtsgrundlagen

Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf der Harmonisierten Definition von F+F (BAG, 2022) und einer Adaptation von Abbildung 7 im Dokument von Kinderschutz Schweiz (2020: S. 49).

3.3 Die fachspezifischen Grenzen im Team werden erreicht: Einbezug Vorgesetzte

Oranger Pfad

Bei einem erheblichen Unterstützungsbedarf sollte über die Fallbesprechung im Team hinaus die **(funktional) vorgesetzte Person** beigezogen werden. Reichen die internen Unterstützungsmöglichkeiten aus und sind die Betroffenen in der Lage, Unterstützung anzunehmen und Aufträge umzusetzen, kann die Unterstützung entsprechend eingeleitet werden. Voraussetzung ist, dass in einem überschaubaren Zeitraum Fortschritte erzielt werden. Ansonsten sind Schritte, wie sie in Kapitel 3.4 beschrieben werden, zu erwägen.

3.4 Meldung an die zuständigen Behörden

Oranger Pfad

Roter Pfad

Reichen die internen Ressourcen (inkl. Beizug der vorgesetzten Person) und der Beizug externer Fachstellen nach sorgfältiger Abwägung nicht aus, um die notwendige Unterstützung sicherzustellen, ist eine **Meldung an die zuständigen kantonalen Stellen zu prüfen**. Nachfolgend wird präzisiert, in welchen Fällen eine Meldepflicht besteht und wann ein Melderecht. Dies hängt massgeblich vom Auftrag der Organisation, der berufsspezifischen Voraussetzungen und den Merkmalen der Situation ab.

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) sieht ein Recht ([Art. 314c](#)) sowie eine Pflicht ([Art. 314d](#)) zu melden vor, wenn **konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität von Kindern oder Jugendlichen vorliegen**. Diese Kriterien müssen noch nicht erfüllt sein, eine Meldung kann auch erfolgen, wenn Anzeichen für eine zukünftige Gefährdung bestehen. Ein **Merkblatt** der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) listet die wichtigsten zu beachtenden Voraussetzungen (z. B. Informationsweitergabe und Datenschutz, Berufsgeheimnis) auf, die im Zusammenhang mit dem Melderecht und der Meldepflicht zu beachten sind. Nachfolgend werden nur die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Nach Art. [Art. 314d ZGB](#) besteht für **Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, eine Meldepflicht an die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**; ebenso für Personen, die in amtlicher Tätigkeit (die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt, also auch Mitarbeitende von privaten Organisationen, die massgeblich subventioniert werden) auf eine Gefährdung aufmerksam werden.²¹ Die Kantone können weiter gehende Meldepflichten vorsehen.

Die Meldepflicht setzt voraus, dass **nicht nur vage Vermutungen, sondern konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität von Kindern oder Jugendlichen besteht**. Es muss abgewogen werden, inwieweit im Rahmen der eigenen Tätigkeit Abhilfe geschaffen werden kann (vgl. Kapitel 3.2. und 3.3). Die Meldepflicht ist auch erfüllt, wenn die Meldung an die (funktional) vorgesetzte Person erfolgt.

²¹ Eine Liste der Personen in amtlicher Tätigkeit (S. 4) sowie der Berufsgruppen, die regelmässig mit Kindern Kontakt haben (S. 6) und die Voraussetzungen, die kumulativ für eine Meldung erfüllt sein müssen (S. 5 bzw. 6), finden sich im **Merkblatt** der KOKES.

Das ZGB sieht Ausnahmen von der Meldepflicht vor:

- Keine Meldepflicht besteht, wenn die Fachpersonen der Gefährdung **im Rahmen ihrer Tätigkeit Hilfe schaffen können** (vgl. Kapitel 3.2. und 3.3), wenn also Massnahmen ergriffen werden können, die zu einer Verbesserung der Situation führen.
- **Mitarbeitende von Opferhilfestellen**: Das Opferhilfegesetz²² sieht zum Schutz des Vertrauensverhältnisses ein Melderecht vor (**Art. 11 Abs. 3 OHG**).
- Fachpersonen, die dem **strafrechtlichen Berufsgeheimnis** (vgl. **Art. 321 StGB**) unterstehen (vgl. **314c ZGB**) haben ein Melderecht (vgl. Kapitel 4.2 für Details zum Berufsgeheimnis).
- Ein **Melderecht besteht für alle anderen Personen** (z. B. Personen, die in der Freizeit oder ehrenamtlich mit Minderjährigen zu tun haben, wie in der Pfadi, Jubla, J+S-Leiter:innen, Trainer:innen in Vereinen).

Im BetmG besteht ein weiteres Recht (Befugnis), sich bei **suchtbedingten Störungen** an die zuständigen Stellen in den Kantonen zu wenden (**Art. 3c BetmG**). Die entsprechenden Stellen sind im **Suchtindex** von Infodrog aufgeführt, aber nicht alle Kantone verfügen über eine solche Stelle. Dieser Artikel wurde geschaffen, um die Früherkennung und Frühintervention zu erleichtern. Die Umsetzung von Art. 3c BetmG in den Kantonen variiert stark. Sie kann noch optimiert und besser an den Bedürfnissen junger Menschen sowie den Erfordernissen für eine fachliche Unterstützung ausgerichtet werden.²³

In Art. 3c BetmG sind folgende Voraussetzungen massgebend:

- Die meldende Stelle stellt Hinweise in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit fest;
- es besteht eine erhebliche Gefährdung der betroffenen Person, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit;
- eine Betreuungsmassnahme wird als angezeigt erachtet.

Das Personal der zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis nach den **Artikeln 320 und 321 StGB**. Bei Minderjährigen ist die gesetzliche Vertretung zu informieren, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen.

Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Aussenstehende und die Ungewissheit darüber, was nach einer Meldung geschieht, stellen für Fachleute mitunter ein grosses Hindernis für eine Meldung dar. Eine Meldung ist nicht immer einfach, aber **in Situationen mit einer erhöhten Problemlast und wenn das Wohlergehen von vulnerablen Kindern und Jugendlichen im Vordergrund steht, ist sie manchmal unumgänglich**. Eine Meldung an die zuständigen Behörden sollte auf der Grundlage einer sorgfältigen Abwägung der Gründe erfolgen, die für oder gegen eine Meldung sprechen (insb. das Wohl von Kindern und Erwachsenen, Vertraulichkeit, Selbstbestimmung). Weitere Gesichtspunkte können beispielsweise der Schweregrad und die Aktualität der Gefährdung, der Auftrag der Stelle, weitere Handlungsmöglichkeiten, die Ressourcen der betroffenen Person oder die erwartete Wirkung der Meldung sein. Hilfreich können anonymisierte Fallbesprechungen sein (z. B. regionale Kinderschutzgruppen, KESB, Abklärungsdienst der KESB).

Für die Organisationen ist es unerlässlich, **den eigenen Auftrag präzise zu benennen und zu kommunizieren** (im Hinblick auf Erwartungen, Haltungen, Verantwortlichkeiten der verschiedenen Mitarbeitenden, Fragen der Zusammenarbeit und des Datenschutzes etc.). Dies ist Teil der eigenen Qualitätssicherung. Insbesondere bei urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen ist je nach Auftrag der Organisation und Fragestellung hinter der Informationsweitergabe die Zustimmung der Jugendlichen

²² SR **312.5**.

²³ Für Details zur Meldebefugnis im BetmG, vgl. **Bericht** von Infodrog, 2023.

selbst oder aber der Einbezug der Eltern notwendig.²⁴ Im Falle einer Meldung an die KESB ist zu klären, wer innerhalb der Organisation die Meldung verfasst, unterzeichnet und die Eltern sowie das Kind informiert.

3.5 Weitere Rechte

3.5.1 Informationsrechte der Eltern

Die Eltern haben das Recht, über die wesentlichen Erziehungs- und Betreuungsfragen informiert zu werden, da ihnen die Hauptverantwortung für die Erziehung und den Schutz des Kindes zukommt (Art. 302 ZGB). Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie Lehrpersonen, Schulpsycholog:innen, Ärzt:innen oder auch Jugendarbeitenden, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen. Die Auskünfte sind beiden Eltern in gleicher Weise zu erteilen.²⁵

Dieses Recht der Eltern wird eingeschränkt durch das Recht der Jugendlichen, entsprechend ihrer Reife und in Abhängigkeit ihres Lebensalters immer mehr Entscheidungen über ihre Persönlichkeit selbstständig zu treffen beziehungsweise im höchstpersönlichen Bereich selbst entscheiden zu können (Art. 305 ZGB in Verbindung mit Art. 19c ZGB).

3.5.2 Amtshilfe und Auskünfte

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten können Organisationen verpflichten oder ermächtigen, Informationen an eine amtliche Stelle weiterzugeben, gegebenenfalls auch ohne Einwilligung der betroffenen Person. Entscheidend ist der Wortlaut der Gesetzesbestimmung, auf den sich eine Auskunft oder Mitwirkung stützt. Diese ist von der gesuchstellenden Person zu nennen und von der Stelle, die um Auskunft ersucht wird, zu analysieren, damit keine Verletzung des Datenschutzes, des Berufs- oder Amtsgeheimnisses oder der Persönlichkeit vorliegt (vgl. Kapitel 4.1). Solche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind etwa im Kindes- und Erwachsenenschutz relevant (z. B. Art. 314e ZGB).

Die **Amtshilfe** ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen, die in den jeweiligen Datenschutzgesetzen näher umschrieben sind, einen Informationsaustausch ausschliesslich zwischen Behörden. Voraussetzung ist ein konkretes Ersuchen eines öffentlichen Amtes.

3.5.3 Anzeige gegenüber Strafbehörden und der Polizei

Artikel 301 StPO sieht für Private ein Recht zur Strafanzeige vor, wenn sie von einer strafbaren Handlung erfahren.

(Amtliche) Fachstellen haben im Bereich F+F in den meisten Kantonen einen Spielraum hinsichtlich der Anzeigepflichten (Art. 302 StPO). Ob sie bei einem dringlichen Verdacht oder Kenntnis von strafbaren Handlungen Strafanzeige erstatten dürfen oder müssen, muss jeweils aufgrund der konkreten Rechtsgrundlagen einer Stelle beziehungsweise des Kantons erhoben und analysiert werden. Im Zweifel kann die Rechtslage mit der kantonalen Staatsanwaltschaft abgeklärt werden.

²⁴ Beispiel, vgl. Mösch Payot, 2025: S. 27.

²⁵ Insofern ihnen nicht die Obhut oder das elterliche Sorgerecht entzogen wurde.

4 Zentrale rechtliche Voraussetzungen

4.1 Informationsweitergabe und Datenschutz

Die im Früherkennungs- und Frühinterventionskonzept vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen und den betroffenen Personen ist eng mit Fragen des Datenschutzes verknüpft. Regelungen zum Datenschutz dienen dem **Schutz der Persönlichkeit der Betroffenen und ihrer Selbstbestimmung im Umgang mit ihren persönlichen Daten**. Diese Regelungen **schützen auch die Fachleute**. Die datenschutzrechtlichen Grundlagen ermöglichen einen differenzierten Umgang mit Informationen zwischen Selbstbestimmung und Schutz (vgl. Kapitel 2.2).

Auf Fachebene geht es um die spezifischen Voraussetzungen für den Informationsaustausch im Rahmen von Kooperationen. Streng genommen muss für jede Informationsbeschaffung die Zulässigkeit der Datenübermittlung unter verschiedenen Akteur:innen²⁶ überprüft werden. Die für öffentliche und privatrechtliche Aufgaben relevanten Normen sind in Mösch Payot (2025: S. 23) aufgelistet. Folgende Grundsätze sind zu beachten (ebd. S. 23f):

- **Es dürfen nur so viele Personendaten beschafft, verwendet und verändert werden, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig ist** (Verhältnismässigkeit). Dazu bedarf es der Einwilligung der Betroffenen (echte Einwilligung²⁷), einer Gesetzesgrundlage²⁸ oder eines überwiegenden Interesses an der Bekanntgabe^{29,30}. Es ist abzuwägen, ob die beschafften Informationen für den verfolgten Zweck geeignet und erforderlich sind, und ob den erwarteten Vorteilen nicht unverhältnismässige Nachteile entgegenstehen.
- **Die erhobenen Daten sind durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen vor unbefugter und unrichtiger Verarbeitung zu schützen** (Datensicherheit). Dies betrifft insbesondere die sichere Speicherung und Übermittlung der Daten. Für den Austausch von schützenswerten Informationen mit den Betroffenen, etwa Jugendlichen oder zwischen den Fachstellen sind daher technisch sichere Kommunikationsmittel zu verwenden. Der Austausch sensibler Informationen soll über sichere (Online-) Kommunikation oder abgesicherte E-Mail erfolgen.
- **Es muss transparent sein, welche Informationen gesammelt werden. Den Betroffenen müssen transparente Auskunfts- und Einsichtsrechte darüber gewährt werden, was wo und zu welchem Zweck gesammelt wird** (Transparenz).
- **Es gilt der Grundsatz des Schweigens**: Jede Weitergabe von Informationen und jede Vernichtung von Daten bedarf einer Rechtfertigung, namentlich der Einwilligung der Betroffenen, einer gesetzlichen Grundlage oder einer besonderen Konstellation überwiegender Interessen, wie etwa in Notsituationen.

Bei urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen stellt sich die Frage, wer in die Informationsbeschaffung einwilligen muss. Soweit die betroffenen Kinder und Jugendlichen urteilsfähig sind und es sich um höchstpersönliche Inhalte handelt, entscheiden sie grundsätzlich selbst (**Art. 19c ZGB**). Im Rahmen der elterlichen Sorge und des Erziehungsrechts kann aber auch mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern, Beistand mit entsprechenden Vertretungsrechten) gehandelt werden.

²⁶ Auflistung möglicher Akteur:innen, vgl. Mösch Payot, 2025: S. 22f.

²⁷ Vgl. Mösch Payot, 2025: Kapitel 4.2.5.1.

²⁸ Vgl. Mösch Payot, 2025: Kapitel 4.2.5.2.

²⁹ Vgl. Mösch Payot, 2025: Kapitel 4.2.5.3.

³⁰ In Mösch Payot (2025) sind in Kapitel 4.2.3 die Bedingungen für die Informationsbeschaffung und -sammlung detailliert erklärt.

Häufig geht es bei der Informationsbeschaffung im Bereich F+F um **höchstpersönliche Belange** wie gesundheitliche oder andere persönliche Aspekte, die aber gleichzeitig auch erzieherische Aspekte betreffen können. In diesem Bereich müssen die Fachstellen eine **Güterabwägung** vornehmen, ob sie im Auftrag der Jugendlichen handeln und mit ihrer Zustimmung gegebenenfalls die Eltern einbeziehen. Dabei sind der Auftrag der Stelle, die Bedeutung der Vertraulichkeit sowie die Relevanz von Erziehungsinteressen einerseits sowie Selbstbestimmungsinteressen der betroffenen Jugendlichen andererseits abzuwägen (vgl. Kapitel 2.2). Die Jugendlichen sollten immer über die Gründe des Einbezuges der Eltern informiert werden, und dies im Vorfeld, bevor die Eltern kontaktiert werden.

Die Informationen dürfen **nur für den Zweck** verwendet werden, für den sie erhoben wurden (Zweckbindung). Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergeben sich eine Reihe von Regeln und Grundsätzen für die Dokumentation und Aktenführung, auch wenn diese elektronisch erfolgt:³¹

- Die betroffene Person ist über Art, Umfang und Zweck der Bearbeitung der Daten informiert und kennt ihre Einsichts- und Auskunftsrechte.
- Die Akteneinträge sind so kurz wie möglich und so ausführlich wie nötig abzufassen.
- Die Akten sind nach einer klaren Struktur, chronologisch und datiert anzulegen.
- Die verschiedenen Inhalte der Akten (z. B. diagnostische Überlegungen, offizielle Berichte und Gutachten, finanzielle Unterlagen, persönliche Notizen etc.) sind voneinander abzugrenzen.
- Bei der Bearbeitung der Daten ist vom Grundsatz der Transparenz auszugehen.
- Personendaten sind zu datieren und müssen richtig und korrigierbar sein. Jede betroffene Person hat einen rechtlichen Anspruch auf Berichtigung von unkorrekten Daten (vgl. z. B. [Art. 6 Abs 5 DSGVO](#)³²).
- Die Daten sind mit angemessenen Massnahmen technisch und organisatorisch vor fremdem Zugang zu sichern (Zugangs- und Zugriffskontrolle, Änderungskontrolle etc.).

Öffentliche Stellen müssen sich beim Austausch von Personendaten immer **im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags** bewegen und das **Verhältnismässigkeitsprinzip beachten**, auch wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Da das Amtsgeheimnis gilt, ist zu prüfen, wem die Kompetenz zukommt, über die Entbindung vom Amtsgeheimnis zu entscheiden.

Für die Beschaffung von Informationen ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person oder ihrer Vertretung bedarf es in der Regel einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Je nach kantonalem Recht genügt es, wenn die Beschaffung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist (z. B. Abklärungen der Sozialhilfe, berufliche Massnahmen der Invalidenversicherung).

Ist eine Datenbeschaffung zur Auftrags Erfüllung einer Stelle zwingend erforderlich, so kann sie auf eine mutmassliche Einwilligung gestützt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die betroffene Person einwilligen würde, wenn sie dazu in der Lage wäre (z. B. in Notfällen).

Weitere wichtige Fragen zum Datenschutz fasst der [Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes](#) des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zusammen.³³

³¹ Vgl. Mösch Payot, 2025: S. 25f.

³² SR [235.1](#).

³³ Eine gute Übersicht bietet ebenfalls der [Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich](#).

4.1.1 Übersicht: Schritte zur Abwägung einer Informationsweitergabe an Dritte

1. **Rechtfertigungsgründe für die Informationsweitergabe:** Abklären, ob die gültige Einwilligung von Betroffenen oder die gesetzlichen Mitteilungsrechte / -pflichten, die Anzeigerechte / -pflichten, Auskunftsrechte / -pflichten, die Zeugnispflichten, die Rechtshilfe- und Amtshilfegrundlagen oder eine besondere Konstellation überwiegender Interessen bestehen.

 2. **Grundlagen für die Auskunftsbegehren und Amtshilfegesuche:** Bei Auskunftsbegehren Dritter muss grundsätzlich unter Verweis auf die Schweigepflicht bei der auskunftsbegehrenden Stelle nachgefragt werden, auf welcher rechtlichen Basis das Begehren gestellt wird. Das gilt auch bei telefonischen Anfragen, bei denen im Zweifel, unter Vorbehalt von Notfällen, ein schriftliches Gesuch verlangt werden kann.

 3.
 - a. **Wenn eine Verpflichtung zur Informationsweitergabe besteht,** ist zu prüfen, was der Umfang der Informationspflicht ist, welche Form die Informationsweitergabe umfasst sowie wer intern für den Entscheid zuständig ist. Zudem ist die Verhältnismässigkeit zu beachten.

 - b. **Wenn ein Spielraum für den Entscheid über eine Informationsweitergabe vorliegt,** so ist stellenspezifisch abzuklären, wer den Entscheid über das entsprechende Ermessen (Melderecht) fällt (Fachperson, Leitungspersonen, andere Gremien etwa bei Entbindungen vom Berufs- oder Amtsgeheimnis). Es ist auch zu klären, ob und in welchem Umfang Informationen weitergegeben werden sollen. Die zuständige Stelle hat den Entscheid nach dem Zweck des eigenen Auftrages und nach den im konkreten Fall relevanten Kriterien auszuüben. Kriterien sind etwa der Schutzbedarf, erwartete Wirkungen der Meldung, mögliche Folgen ohne Meldung, mögliche alternative Vorgehensweisen.

 4. Bleiben **Zweifel und Unklarheiten bestehen,** kann nachgefragt werden. Bei privatrechtlichen Verhältnissen kann Auskunft beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), bei öffentlich-rechtlichen Verhältnissen in Kantonen und Gemeinden bei den jeweiligen kantonalen Datenschutzbeauftragten oder weiteren Fachpersonen eingeholt werden.
-

Tabelle 1: Abklärungsschritte zur Informationsweitergabe an Dritte³⁴

Grundsätzlich ist eine **interinstitutionelle und auch kooperative Zusammenarbeit anzustreben**. In der Regel ist ein Austausch nach klaren Regeln sachdienlicher als das Verweigern der Informationsweitergabe.

4.2 Amts- und Berufsgeheimnis

Wer dem **strafrechtlichen Berufsgeheimnis** (vgl. [Art. 321 StGB](#)) untersteht (insb. Kinderärzt:innen, Hausärzt:innen, (Schul-) Psycholog:innen, Ärzt:innen, Zahnärzt:innen, Geistliche etc.)³⁵ hat ein **Melderecht** an die KESB, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint ([Art. 314c](#)). Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ist nicht erforderlich. Dieses Melderecht gilt in der Regel auch, wenn diese Personen gleichzeitig amtliche Funktionen wahrnehmen (etwa Schulärzt:innen).³⁶

³⁴ Vgl. Mösch Payot, 2025: S. 33.

³⁵ Vgl. Auflistung der Berufsgruppen sowie der kumulativen Kriterien im [Merkblatt](#) der KOKES (S. 8).

³⁶ Vgl. [Übersicht zu den kantonalen Vorschriften](#) der KOKES.

Wer einem **Amtsgeheimnis** untersteht, also etwa Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (z. B. Lehrer:innen, Schulsozialarbeiter:innen, Jugendarbeitende), hat bei konkreten Hinweisen auf Gefährdungen der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes eine **Meldepflicht**, **wenn sie nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können** (Art. 314d Abs 1 Ziff. 2 ZGB). Sie müssen sich zur Zulässigkeit der Meldung also nicht vom Amtsgeheimnis entbinden lassen. Ihre Pflicht können sie auch wahrnehmen, indem sie die (funktional) vorgesetzte Stelle oder Person informieren.

Hilfspersonen von Berufsgeheimnisträger:innen, wie etwa die Seelsorger:innen einer Pfarrei oder die Mitarbeitenden eines Spitalsozialdienstes, **unterstehen zwar dem Berufsgeheimnis, sie haben aber kein eigenes Melderecht beziehungsweise keine Meldepflicht**.³⁷ Wollen sie eine Meldung machen, müssen sie sich vom Berufsgeheimnis entbinden lassen oder den primären Berufsgeheimnisträger:innen Meldung erstatten, was in der Praxis oft der wesentlich schnellere Weg ist. In Notfällen kann die besondere Situation eine Meldung rechtfertigen.

4.3 Das Prinzip des möglichst geringen Eingriffs des zivilrechtlichen Kindesschutzes

Das Eingreifen der Behörden im Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes erfolgt mit dem **geringstmöglichen Eingriff in die elterlichen Kompetenzen und in die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen**. Es gelten die Prinzipien der Komplementarität, der Verschuldensunabhängigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität, die im Folgenden näher erläutert werden.

4.3.1 Komplementarität

Das Eingreifen der Behörden **ergänzt die elterlichen Kompetenzen**, es ersetzt sie nicht (Komplementarität). Ziel ist es, die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Rolle als Eltern so weit wie möglich zu stärken. Wo die Zuständigkeiten eingeschränkt werden müssen, sollen sie so früh wie möglich zurückgegeben werden.

4.3.2 Verschuldensunabhängigkeit

Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **setzen kein Verschulden der Eltern voraus**.³⁸

4.3.3 Verhältnismässigkeit

Kindesschutzmassnahmen müssen verhältnismässig sein. Das heisst, sie müssen **geeignet** (der Situation angemessen), **erforderlich** (es gibt keine mildere Massnahme, mit der derselbe Zweck erreicht werden kann) und in einem **angemessenen Zweck-Mittel-Verhältnis** stehen (die eingesetzten Mittel sind gerechtfertigt). Ziel ist es, eine Gefährdung durch die Instrumente des zivilrechtlichen Kindesschutzes zu mildern.

4.3.4 Subsidiarität

Es geht immer darum, diejenige **Massnahme zu wählen, die am wenigsten in die elterliche Sorge und den Alltag sowie in die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen eingreift**, auch als «Subsidiarität» bezeichnet. Bei der Unterstützung werden daher freiwillige Massnahmen (freiwillige Beratung, sozialpädagogische Familienbegleitung etc.), Massnahmen der öffentlichen Hand ohne Eingriff in die elterliche Sorge (z. B. Tagesschulen) und Massnahmen im Rahmen der elterlichen Kompetenzen (z. B.

³⁷ Vgl. Auflistung der Berufsgruppen im **Merkblatt** der KOKES (S. 9).

³⁸ Vgl. Kinderschutz Schweiz (2020).

Platzierung eines Kindes durch die Eltern) den behördlichen Massnahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes vorgezogen (definiert im ZGB).^{39 40}

5 Ausblick

Die Beurteilung komplexer Situationen ist oft nicht einfach und fordert mitunter auch gut ausgebildete Fachleute heraus. Es gibt kein Rezept, kein Schema X, das angewendet werden kann. Im Gegenteil, es kommt vielmehr darauf an, jede Situation umfassend zu analysieren und nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsgrundlagen zu entscheiden.

Eine behördliche Meldung ist in Betracht zu ziehen, wenn innert nützlicher Frist selbst und unter Beizug weiterer Fachleute keine Abhilfe geschaffen werden kann und geeignete Massnahmen seitens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zur Verfügung stehen (bspw. bei strafrechtlich relevanten Delikten wie Gewalt- oder Sexualdelikten oder wenn das Wohl von Minderjährigen in anderer Weise erheblich beeinträchtigt ist). Für die Fachleute ist eine allfällige Meldepflicht erfüllt, wenn sie die funktional vorgesetzte Person über eine Gefährdung informieren.

Die entsprechenden Organisationen stehen in der Verantwortung, den Auftrag, interne Abläufe sowie Prozesse zu definieren und konzeptionelle Grundlagen zur Thematik zu erarbeiten. Zudem gehören die Sensibilisierung und die Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie die kantonale Vernetzung und die Zusammenarbeit, inklusive der Kenntnisse der regionalen und kantonalen Beratungs- und Unterstützungsangebote dazu. Möglichst klare und transparente institutionsinterne Aufträge und Abläufe tragen dazu bei, die Handlungssicherheit der Fachleute zu erhöhen. Indem Erwartungen und Haltungen diskutiert und Fragen zu Verantwortlichkeiten, Haftung, Kooperation mit internen und mit externen Partner:innen, Datenschutz, Berufsgeheimnis, Eskalationsszenarien etc. geklärt werden, wird eine gemeinsame Basis für die tägliche Arbeit geschaffen. Dabei sind die Vorgaben der Organisationen, der Gemeinde (z. B. Leistungsaufträge oder regionale Kooperationen), des Kantons und des Bundes zu berücksichtigen.

Die Zusammenführung des Früherkennungs- und Frühinterventionskonzepts mit den Handlungspfaden und den rechtlichen Grundlagen (vgl. Abbildung 1) soll die Fachleute in die Lage versetzen, in den entsprechenden Situationen mit mehr Sicherheit Entscheide zum weiteren Vorgehen treffen zu können. Letztlich geht es darum, junge Menschen in komplexen Situationen bedarfsgerecht unterstützen zu können. Dazu ist ein niederschwelliger den Zugang zu Organisationen, die mit jungen Menschen zusammenarbeiten erforderlich, damit Menschen mit Unterstützungsbedarf kompetente Ansprechpersonen haben.

³⁹ Vgl. Mösch Payot, 2025: S. 38–40) für mögliche behördliche Massnahmen.

⁴⁰ Bei knapp der Hälfte der Meldungen an die KESB wurden keine zivilrechtlichen Massnahmen angeordnet: es war keine Hilfe notwendig oder die freiwilligen Kinderschutzmassnahmen waren erfolgreich, vgl. Studie von Interface, 2016.

6 Quellennachweis

BAG. 2021. *Faktenblatt: Expertise zum Ansatz der Früherkennung und Frühintervention (F+F)*. Bern: Bundesamt für Gesundheit.

BAG. 2022. *Früherkennung und Frühintervention. Harmonisierte Definition*. Bern: Bundesamt für Gesundheit.

Fabian C, Lienert P, Sager P. 2023 *Früherkennung und Frühintervention (F+F): Materialien für die Lehre an Hochschulen*. Zürich und Olten: Fachverband Sucht und Institut Soziale Arbeit und Gesundheit HSA FHNW.

Infodrog (Hrsg.). 2023. *Meldungen bei Gefährdung durch Substanzkonsum bei Kindern und Jugendlichen. Analyse und Empfehlungen*. Synthesebericht. Bern: Infodrog. https://www.infodrog.ch/files/content/art3c-meldebefugnis/Meldebefugnis_Synthesebericht_Infodrog_DE_def.pdf

Kinderschutz Schweiz (Hrsg.). 2020. Andrea Hauri, Marco Zingaro. *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich*. Bern: Kinderschutz Schweiz, 2. überarbeitete Auflage. <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-kindeswohlgefaehrdung>

KOKES. *Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB. Merkblatt der KOKES vom März 2019*: https://www.kokes.ch/download_file/view/b5199e9a-5a24-4d3f-97cb-eff2ffe3b093/501, Zugriff 21.02.2025.

Mösch Payot P. 2025. *Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen – rechtliche Grundlagen*. Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

7 Weitere hilfreiche Referenzen und Websites

Avenir Social (Hrsg.). 2023. *Datenschutz in der Sozialen Arbeit*. <https://avenirsocial.ch/publikationen/verbandsbroschueren/?id=16017>, Zugriff 25.03.2025.

Infodrog (Hrsg.). 2021. *Das multifaktorielle Modell zur Früherkennung und Frühintervention F+F. Bericht und Glossar – überarbeitete Version Bern*. Infodrog. https://www.infodrog.ch/files/content/ff-de/2021.03.26_multifaktorielles-modell-zu-ff_infodrog_def3.pdf

KESCHA. *Gefährdungsmeldung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Leitfaden und Informationsbroschüre für Personen, die eine Gefährdungsmeldung machen wollen und für Personen, die von einer Gefährdungsmeldung betroffen sind*: https://kescha.ch/wAssets/docs/KESCHA_Flyer_Gefaehrdungsmeldung_A5_DE.pdf, Zugriff 21.02.2025.

KOKES. *Übersicht zu den kantonalen Vorschriften*: https://www.kokes.ch/download_file/view/3d10093c-93ce-4543-a591-a53b73aadb49/501, Zugriff 21.02.2025.

Maranta L. 2023. *Im Durcheinandertal des Meldewesens – Rechtliche Grundlagen für Gefährdungsmeldungen gegenüber der KESB im Suchtbereich*. Vortrag am Austauschtreffen «Meldepflicht, Melderecht, Meldebefugnis – Instrumente für die Suchthilfe und -prävention?» des Fachverband Sucht: http://fachverbandsucht.ch/download/1366/Prsentation_Maranta.pdf, Zugriff 07.10.2024.

NKS. 2021. *Vierter NGO-Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes*. Ergänzender Bericht zum 5. und 6. Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Bern: Netzwerk Kinderrechte Schweiz.

Trepp O. 2024. *Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen*. 3. überarbeitete Auflage. Frauenfeld: KESB. https://av.tg.ch/public/upload/assets/12289/Leitfaden_zur_Zusammenarbeit_zwischen_Schulen_und_KESB_2024.pdf?fp=6

Website BAG zu F+F: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-nicht-uebertragbare-krankheiten/frueherkennung-fruehintervention.html>

Website KESB.KURZ.ERKLÄRT: <https://kesb-kurz-erklaert.ch/>

Website KESCHA- Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz: <https://kescha.ch/>

Website Kinderschutz Schweiz: <https://www.kinderschutz.ch/>

Website KOKES – Konferenz für Kinder- und Erwachsenenschutz: <https://www.kokes.ch/de/home>

Anhang

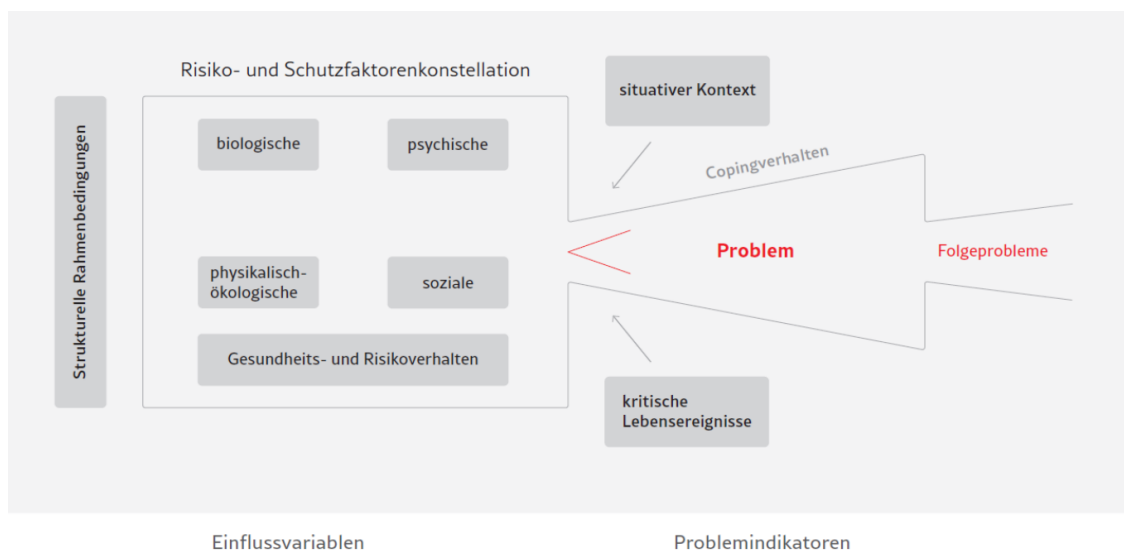


Abbildung 2: Das multifaktorielle Modell F+F (Auszug)

Quelle: Infodrog (Hrsg.). 2021. Das multifaktorielle Modell zur Früherkennung und Frühintervention F+F. Bericht und Glossar – überarbeitete Version 2021: https://www.infodrog.ch/files/content/ff-de/2021.03.26_multifaktorielles-modell-zu-ff_infodrog_def3.pdf, Zugriff 13.3.2025.